

aus. Staatslexikon der Görres-Gesellschaft, 7. Aufl., Bd. 4, Freiburg-Basel-Wien 1988, Sp. 1203-1209.

tereinander setzt die „innere“ (staatsrechtliche) S. logisch wie historisch voraus. Meint jene die äußere Unabhängigkeit, so zielt diese staatsintern auf eine zentrale Letztentscheidungsgewalt.

2. Entwicklungsgeschichte

Das Konzept souveräner Staatlichkeit hat keine exakt datierbare Geburtsstunde. Begriff wie Sache fehlen in den antiken Stadtstaaten ebenso wie in den frühen Großreichen. Mit ihrer in der lehensrechtlichen Hierarchie sichtbar werdenden Pluralität von Herrschaftsträgern und einer daher vielfach gestaffelten Obrigkeit bildet die feudale Ordnung (↗ feudale Gesellschaft, feudaler Staat) geradezu das Gegenbild zur Bündelung der Herrschaftsgewalt in einem Zentrum. Erst im 13. Jh. begann sich das frz. Königtum in Anlehnung an die reklamierte *plenitudo potestatis* des Papstes unter Rückgriff auf eine römisch-rechtliche Parömie gegenüber dem Kaiserreich als autonom zu begreifen: *rex imperator in regno suo*. – Lange Zeit lediglich Bezeichnung für gewisse oberste Jurisdiktionsrechte, erfolgte der endgültige Durchbruch des Terminus S. zum Inbegriff frühneuzeitlicher Staatlichkeit vor dem Hintergrund eines säkularen kulturellen Umbruchs (Renaissance, ↗ Humanismus) sowie tiefgreifender sozialer und wirtschaftlicher Wandlungen (Bevölkerungsvermehrung, Aufstieg des Bürgertums [↗ Bürger, Bürgertum], Früh-↗ Kapitalismus) in den konfessionellen Bürgerkriegen des 16. und 17. Jahrhunderts. Zu einem guten Teil deren Produkt, wurde der souveräne Staat letzten Endes „Instrument zu ihrer Überwindung“ (E. Forsthoff). Doch führte die Entwicklung ungeachtet der Verweltlichung der Staatszwecklehre und der Enttheologisierung des Staatsdenkens nicht umweglos zu seiner Etablierung als überkonfessioneller, Schutz und Sicherheit der Bürger garantierender Friedensanstalt mit umfassender ↗ Toleranz und Abstufung der theologischen Wahrheitsfrage zur Privatangelegenheit, wie der Augsburger Religionsfriede (*cujus regio, eius religio*) und die frz. Entwicklung (Revokationsedikt von Fontainebleau 1685) zeigen. Einen Umschlagpunkt markieren die Religionskriege gleichwohl insofern, als sich das Verhältnis von Glaube und Politik veränderte: Konfessionelle Homogenität diente nicht allein dem rechten Glauben, sondern auch der Stabilisierung des weltlichen Herrschaftszentrums. – Die erste bedeutende Theorie der S. stammt vom wichtigsten Vertreter der sog. „politiques“. Inmitten der frz. Bürgerkriegswirren entwarf J. ↗ Bodin das klassische Bild einer souveränen Staatsordnung mit einem mächtigen Herrscher an der Spitze, der unter weitgehender Ausschaltung intermediärer Gewalten ausgestattet ist mit der „puissance absolue et perpetuelle d'une République“, deren wichtigste das Gesetzgebungsrecht ist. Obwohl prinzipiell *legibus solutus*, bleibt der Fürst den Geboten Gottes, den natürlichen Gesetzen sowie den *leges (fundamentales) imperii* unterworfen.

Der deutsche Weg zur S. weist Besonderheiten auf. Das Hl. Römische Reich Deutscher Nation blieb trotz aller Bemühungen der Wahlkaiser um Zentralisierung der Reichsgewalt ein heterogener Verband ohne echte Spitze. In das klassische Schema der Staatsformen ließ sich seine irreguläre Gestalt nicht einfügen, so daß die Reichspublizistik mit *majestas realis* und *majestas personalis* zwei Seiten der S. unterscheiden und sie so zwischen Kaiser und Reichsständen aufteilen mußte. Zwar konnte auf Reichsebene die Glaubensspaltung letztlich durch Errichtung einer „überkonfessionellen Koexistenzordnung zwischen den beiden großen Konfessionsblöcken“ (M. Heckel) überbrückt werden (Augsburger Religionsfriede von 1555; Westfälischer Friede 1648). Doch obwohl das Reich durch die verfassungsrechtliche Kanalisierung des Konfessionsproblems (*itio in partes*)

SOUVERÄNITÄT

1. Begriffsdimensionen. – 2. Entwicklungsgeschichte. – 3. Juristische Konstruktion. – 4. Kritik. – 5. Perspektiven

1. Begriffsdimensionen

S. ist ein Schlüsselbegriff im Entstehungsprozeß des modernen ↗ Staates. Man versteht darunter ganz allgemein die höchste, unabgeleitete, ihrerseits keiner weiteren, fremden Bindung oder Derogationsmöglichkeit unterliegende staatliche Herrschaftsgewalt. Die sog. „äußere“ (völkerrechtliche) S. bezeichnet die Unabhängigkeit und Gleichheit der impermeabel gedachten Staaten als unmittelbare Subjekte des Völkerrechts. Nach der klassischen Formulierung E. v. Vattels ist jede Nation souverän, „qui se gouverne elle-même sous quelque forme que ce soit sans dépendance d'aucun étranger“. Eine solche Befehlsunabhängigkeit kraft unterstellter Exklusivität der eigenen Kompetenzordnung bei gleichzeitig bestehenden rechtsförmlichen Beziehungen der Staaten un-

sowie andere Formen des konfessionellen Ausgleichs) und damit durch Ausgrenzung der religiösen Wahrheitsfrage an innerer Stabilität gewann, fehlte ihm auf Dauer die zentrale Herrschaftsgewalt. Die politische Dynamik verlagerte sich zunehmend auf die großen Territorien. Nach der Reformation fielen dort anders als im Reich die „Ausbildung konfessioneller Landeskirchen und der Aufstieg der landesherrlichen Gewalt zur Souveränität“ (R. Vierhaus) zusammen. Entgegen dem Modell der Trennung von Theologie und Politik herrschte hier wie auch in den Reichsstädten noch lange Zeit eine starke konfessionelle Geschlossenheit mit fürstlichem Summepiskopat, Staatskirchentum, *ius reformandi* und weltlichem Kirchenbann. Diese Territorien erstarkten insbes. seit Einräumung des Bündnisrechtes 1648 in der Folgezeit zu mächtigen Militär-, Wirtschafts- und Verwaltungsstaaten. Als bis heute charakteristische Attribute souveräner Staatlichkeit kristallisierten sich dabei heraus: Zentralisierung und Monopolisierung der Herrschaft unter Ausschaltung intermediärer Gewalten; Aufstellung eines stehenden Heeres; Steuermonopol; bürokratische Landesverwaltung mit einer loyalen Beamenschaft; Orientierung der Staatstätigkeit am (weltlich interpretierten) *bonum commune* (Herrschaft für das Gemeinwohl); umfassende Sozialdisziplinierung (N. Elias, G. Oestreich). Auch der bei allen sonstigen Unterschieden der Staatenentwicklung gemeineuropäische Vorgang fundamentalgesetzlicher Absicherung der Einheit des dynastischen Verbandes über Unteilbarkeitsregelungen (für Kurfürstentümer seit 1356) und Sukzessionsordnungen (Primogenitur) schuf wichtige Voraussetzungen für jenen epochalen Prozeß der Bürokratisierung, Rationalisierung und Intensivierung der Herrschaft, der schließlich zum modernen geschlossenen „Anstaltsstaat“ (M. Weber) mit egalitärer Staatsbürgergesellschaft führte. – Obwohl die Phase des absolutistischen Fürstentums (Herrschaft) als Höhepunkt souveräner Herrschaftsgewalt gilt, ist unter Berücksichtigung des „Nichtabsolutistischen im Absolutismus“ (Oestreich) zu bedenken, daß es entgegen dem äußeren Anschein auch hier ein begrenztes Maß an autonomen Gegenkräften und Konsenszwängen gab. Der autokratische Monarch ist zwar Inbegriff eines von der altständischen Ordnung mit ihren *iura et libertates* durch das fürstliche *ius emens* sich emanzipierenden politischen Gestaltungswillens, aber schon wegen der lange Zeit unangetasteten Sozialstruktur (Grundherrlichkeit) doch nicht der gottgleiche, allgewaltige, nur auf sich selbst gestellte Regent. Das zeigt, daß S. faktisch niemals unbeschränkte, ungebundene „Omnipotenz, Omnipräsenz und Omnikompetenz“ bedeutet, sondern lediglich einen stets relativen Grad an Unabhängigkeit der zentralen Entscheidungsinstanz von gewichtigen sozialen und politischen Kräften bezeichnet.

3. Juristische Konstruktion

Staatsrechtlich ist die S. lange Zeit nur als (theoretisch) unbeschränkte Herrschaft eines Fürsten vorstellbar (frühe Ausnahmen: Niederländische Generalstände 1587, Räte von Bern 1682 sowie die spezifisch englische Konstruktion des King-in-Parliament). Von daher erscheinen die Insignien der S. in der juristischen Publizistik der frühen Neuzeit und selbst bei Bodin als induktiv gewonnene und historisch sukzessiv erworbene Hoheitsrechte. Die neuzeitlichen Sozial-Vertragstheorien hingegen erschließen im umgekehrten Verfahren die Summe der Einzelrechte des Souveräns deduktiv aus wenigen elementaren Voraussetzungen, insbes. dem Streben der Individuen nach Selbsterhaltung. Prototypisch ist hier Th. Hobbes, der die überkommene Figur des Herrschaftsvertrages unter Verwendung der Naturzustandsidee auf die Einsetzung eines absoluten Souve-

räns, eines *Deus Mortalis*, bei gleichzeitigem Rückfall der Gesellschaftsmitglieder in die Rechtlosigkeit reduziert. Diese Form rationaler Herrschaftslegitimation offenbart zwar eine gewisse Affinität zwischen dem Vernunftnaturrecht (Naturrecht II 3 a) und dem politischen Absolutismus. Sie demonstriert aber trotz der absorptiven Repräsentation des Volkswillens zugleich, daß der Staatsverband auf Grund eines bewußten Kalküls der sich einvernehmlich vergesellschaftenden Individuen entsteht. Als Produkt rationaler Egoisten ist auch der absolute souveräne Staat auf diese Weise gegenüber älteren Vorstellungen radikal säkularisiert. – Die den Staatsverband verkörpernde S. einer konkreten Herrschaftsperson ist schon wegen der bewußt gesetzten Parallele zur Allmacht Gottes unschwer vorstellbar. Gravierende Willensbildungs- und Zurechnungsprobleme stellen sich indes mit dem Übergang von der personalistischen Herrschafts- zur kollektiven *Volkssouveränität*. Denn solcherart demokratisierte S. ist wegen der Notwendigkeit interner Meinungsbildung des Gesamtkörpers, also der Vorformung des Volkswillens, nicht einfach Fürsten-S. mit anderen Vorzeichen, setzt vielmehr eine organische politikfähige Einheit im Grunde bereits voraus. J.-J. Rousseau hatte unter Ausschaltung des Unterwerfungsmomentes den Gesellschaftsvertrag als Errichtung einer von der souveränen *volonté générale* („la souveraineté n'étant que l'exercice de la volonté générale“) bestimmten demokratischen Staats- (nicht zwingend: Regierungs-)form verstanden wissen wollen, in der ein jeder seine ursprüngliche Freiheit in freilich vollständig transformierter Form zurückerhält. Sein für überschaubare Staatswesen wie Stadtgemeinden konzipiertes System einer unveräußerlichen und unteilbaren S. des Volkes war dabei bewußt ohne Vertretungskörperschaften ausgestaltet und daher für institutionelle Flächenstaaten unbrauchbar. Dementsprechend ging die weitere Entwicklung in Theorie (E. J. Sieyès) und Verfassungspraxis (USA, Frankreich) gegen Ende des 18. Jh. andere Wege und überantwortete unter Rückgriff auf die mittelalterliche Korporationslehre die Ausübung der unveränderlich und unverrückbar beim Volk liegenden *suprema potestas* bestimmenden Repräsentationsorganen. Das System der frz. Verfassung von 1791 charakterisierte G. Jellinek wegen der nahezu vollständigen Absorption des Volkswillens als „unbeschränkte Parlamentsouveränität“. Die in Titre III Art. 1 enthaltene, den nationalstaatlichen (im Unterschied zum früheren dynastischen) Charakter der S. betonende Bestimmung („elle appartient à la Nation“) fungiert angesichts der ausschließlich repräsentativen Ausgestaltung der Herrschaftsbefugnisse ebenso als bloße Legitimitäts- und Zurechnungsformel wie das Bekenntnis zur Volks-S. in Art. 20 Abs. 2 GG.

Ausgestaltung und Konstruktion der S. weisen in den verschiedenen Staaten vielfältige Varianten auf. In Deutschland führt der Konstitutionalismus des Vormärz zu ihrer der Lage im alten Reich vergleichbaren Verdoppelung bzw. Aufspaltung. Denn obwohl sich die Fürsten des Dt. Bundes in bewußt gegenrevolutionärer Wendung dem monarchischen Prinzip gemäß ausdrücklich als „souverän“ titulierten, banden sie sich doch auch in den oktroyierten Verfassungen in weitem Maße an diese selbst sowie an die Mitwirkung der gewählten Vertretungskörperschaften. Angesichts einer solchen Schwebeelage zwischen Volks- und Fürsten-S. mußte die Frage nach dem wahren Inhaber der souveränen Gewalt unbeantwortet bleiben. Der staatsrechtliche Positivismus (C.F. v. Gerber, P. Laband), der den Staat in endgültiger Überwindung aller patrimonial-privatrechtlichen Vorstellungen (C. L. v. Haller, R. Maurenbrecher) als gewissermaßen „entleiblichte“ juristische Persönlichkeit, als bloßes Willenszentrum konzipierte, verortete mit

Hilfe des Begriffskompromisses der Staats-S. die höchste Gewalt bei einer abstrakten juristischen Person, ließ die eigentliche Machtfrage auf diese Weise unbeantwortet und verdünnte den S.s.begriff unter Verschiebung des sachlichen Problems auf die Ebene der Organ-S. zu einer im Grunde subjektlosen Kategorie (D. Jesch). O. v. \nearrow Bismarcks Reichsverfassung von 1871 wendete die staatenbündisch-föderative Struktur des Dt. Reiches bewußt ins Antiparlamentarische und etablierte den Bundesrat als souveränes Repräsentationsorgan der im Kaiserreich vereinigten Fürsten und Städte. Um den Bundesstaaten das Moment der Staatlichkeit zu vindizieren, die S. aber dem Reich als Gesamtheit vorzubehalten, traf die zeitgenössische Staatslehre eine eher künstlich anmutende Distinktion zwischen S. und Staatsbegriff. – Im Rahmen des \nearrow Grundgesetzes mit seiner exklusiven und im Prinzip unabänderlichen Kompetenzordnung ist für eine souveräne Gewalt *legibus solutus* schon wegen des Vorrangs der Verfassung anders als in der \nearrow Weimarer Reichsverfassung kein Raum. In der konstitutionellen \nearrow Demokratie betätigt sich selbst das Volk in \nearrow Wahlen und \nearrow Plebisziten (Art. 20 Abs. 2-GG) anders als nach der Präambel und gemäß Art. 146 GG nicht als ursprüngliche Gewalt, sondern als bereits verfaßtes Organ. Indes ist die Unterscheidung zwischen der Artikulation des Volkswillens in Gestalt der obersten *pouvoir constitué* und der als *pouvoir constituant* lediglich begrifflich exakt zu treffen. Darüber hinaus läßt sich wegen des unverlierbaren Rechts des Volkes auf Selbstbestimmung auch durch derartige Bindungen des Volkswillens die Möglichkeit zu evolutionärer, aber auch revolutionärer Fundamentalerneuerung niemals ausschließen.

4. Kritik

Im 20. Jh. mehren sich Zweifel an der Tragfähigkeit, Leistungsfähigkeit und Haltbarkeit der S.s.doktrin. Sofern man hierbei lediglich anstelle der personal vorgestellten Staatsmacht das allgemein-unpersönlich-abstrakte „Recht“ als souverän titulierte (H. Krabbe) oder aufgrund der These vom Primat des \nearrow Völkerrechts und der Einheit des rechtlichen Weltbildes die S. des einzelnen Staates aufheben, statt dessen die Völkerrechtsordnung als Gipfel der Normpyramide ansehen will und die staatliche S. auf diese Weise in objektives Völkerrecht zu transformieren trachtet (H. \nearrow Kelsen), handelt es sich eher um begrifflich-konstruktive „Entmachtungen“ des Staates. – Ungleich größere Bedeutung für das Staatsrecht erlangte die von C. \nearrow Schmitt bereits in der Weimarer Republik geprägte, nach 1949 dann mit einer zusätzlichen Wendung gegen die Staatsqualität der – wegen der Alliierten Vorbehalte sowie der Feindstaatenklausel völkerrechtlich ohnehin nur beschränkt souveränen – Bundesrepublik Deutschland insbes. von E. \nearrow Forsthoff und W. Weber fortgeführte Kritik am Verlust binnenstaatlicher S. infolge von Polykratie, Parteienstaatlichkeit und Verbändeherrschaft. In gewisser Parallele zur These des jungen H. Laski von der „Pluralität der Souveränitäten“ wird hier unter Fixierung auf einen vergleichsweise schmalen Zeitraum und unter weitreichender Vernachlässigung der auch im Modellfall des absolutistischen Fürstenstaates vorhandenen Gegenkräfte das Ende der Staatlichkeit proklamiert. Der moderne Staat sei von den sozialen Machtcomplexen weitgehend okkupiert und instrumentalisiert; zentrale Ordnungsleistungen erbringe er nicht länger als über den disparaten Interessengruppen stehende neutrale Größe, sondern als Exekutivorgan partikularer gesellschaftlicher Kräfte. Indes kann es der Verfassungsordnung des GG zufolge keine der Gesellschaft entrückte Staatsgewalt geben. Die verfallsgeschichtliche Perspektive bricht sich an dem Umstand, daß der demokratische Staat „Selbstorganisation der Gesellschaft“ (H. \nearrow Heller)

und von daher auch Widerspiegelung der grundrechtlich abgestützten Beeinflussung wie Beschränkung staatlicher Gewalt ist. Allerdings schärft jene Kritik den Blick für Strukturparallelen zwischen dem modernen, in gewisser Hinsicht refeudalisierten Staat mit seiner korporativen, quasi ständischen Segmentierung der Hoheitsgewalt und den Verhältnissen im alten Reich. Diese Auflockerung monolithischer S. läßt sich sowohl als endgültiger Bruch mit der überkommenen Konzeption wie auch als letztlich unausweichliche evolutionäre Weiterentwicklung desselben deuten.

5. Perspektiven

Neben vielfältigen Formen internationaler Verflechtung und völkerrechtlicher Bindung gewinnt gerade im Bereich der \nearrow Europäischen Gemeinschaften die Übertragung nationaler Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen an Gewicht. Diese in Art. 24 GG ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit könnte sich als offene Flanke souveräner Binnenstaatlichkeit erweisen und im Ergebnis zu neuen Formen föderativer „Gemeinschafts-S.“ führen. Das Hauptproblem einer derart offenen Staatlichkeit besteht darin, daß der S.sgedanke in seiner modernen Gestalt genetisch mit der \nearrow Nation als dem zentralen politischen Sinnprinzip verknüpft ist. Obwohl in manchen Staaten das Bewußtsein, ein einziger politischer Körper zu sein, erst Produkt der \nearrow Staatsorganisation selbst ist, beruht auf dieser einheitsstiftenden Funktion (oder Fiktion) zu einem Großteil noch immer die relative Stabilität parlamentarischer Repräsentation (\nearrow Parlament, Parlamentarismus). Daher wird mit der fortschreitenden Auflösung des souveränen Nationalstaates auch die demokratische Legitimation staatlicher Herrschaft prekär. – Mit neuen Problemen wird das Konzept souveräner Staatlichkeit insofern konfrontiert, als neben wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Interdependenzen die supranationalen Gefährdungspotentiale moderner Großtechnik die faktische Existenz einer „Weltgesellschaft“ (N. Luhmann) verdeutlichen. Angesichts dessen erscheint die Vorstellung einer uneingeschränkten S. des Einzelstaates – wie sie im Völkerrecht mit aller Schärfe noch von der Sowjetunion und den Entwicklungsländern vertreten wird – als „gefährliche Illusion“ (Elias).

LITERATUR

G. Jellinek, Allg. Staatslehre. Berlin 1900, ²1914. – H. Krabbe, Die Lehre der Rechts-S. Groningen 1906. – E. Zweig, Die Lehre vom Pouvoir Constituant. Tübingen 1909. – H. Kelsen, Das Problem der S. und die Theorie des Völkerrechts. Tübingen 1920, ²1928, Neudr. Aalen 1981. – C. Schmitt, Polit. Theologie. München 1922, Berlin ¹1985. – M. Weber, Wirtschaft und Gesellschaft. Tübingen 1922, ¹1972, Nachdr. 1980. – H. Laski, A. Grammar of Politics. London 1925, ¹1938. – C. Schmitt, Verfassungslehre. München 1928, Berlin ¹1983. – Ders., Der Begriff des Politischen. Berlin-Grünwald 1928, Berlin ¹1963. – H. Heller, Staatslehre. Leiden 1934, Tübingen ¹1983. – N. Elias, Über den Prozeß der Zivilisation. 2 Bde. Basel 1939, Frankfurt/M. ⁷1980. – W. Hennis, Das Problem der S. Diss. jur. Göttingen 1951. – M. Drath, Die Entwicklung der Volksrepräsentation. Bad Homburg v. d. H. 1954. – G. Burdeau, Zur Auflösung des Verfassungsbegriffs (1956), in: Verfassung. Beiträge zur Verfassungstheorie. Hg. M. Friedrich. Darmstadt 1978, 60 ff. – St. Gagnér, Studien zur Ideengeschichte der Gesetzgebung. Stockholm 1960. – D. Jesch, Gesetz und Verwaltung. Tübingen 1961, ²1968. – R. Schnur, Die frz. Juristen im konfessionellen Bürgerkrieg des 16. Jh. Berlin 1962. – M. Wilks, The Problem of Sovereignty in the Later Middle Ages. Cambridge 1963. – G. Post, Studies in Medieval Legal Thought. Princeton (N.J.) 1964. – F. H. Hingsley, Sovereignty. London 1966. – Die Entstehung des modernen souveränen Staates. Hg. H. H. Hofmann. Köln 1967. – A. Passerin d'Entrèves, The Notion of the State. Oxford 1967. – R. L. Bindschedler, Betrachtungen über die S., in: Recueil d'études de droit international: en hommage à Paul Guggenheim. Genf 1968, 167 ff. – Y. Onishi, Über Volks-S., in: Epirrhosis. Festg. C. Schmitt. Berlin 1968, 301 ff. – G. Oestreich, Geist und Gestalt des frühmodernen Staates. Berlin 1969. – In Defense of Sovereignty. Hg. W. J. Stankiewicz. New York 1969. – Volks-S. und Staats-S. Hg. H. Kurz. Darmstadt 1970. – H. Quaritsch, Staat und S.

Frankfurt/M. 1970. – E. **Forsthoff**, Der Staat der Industriegesellschaft. München 1971. – F. H. **Schubert**, Volks-S. und Heiliges Römisches Reich, in: HZ 213 (1971) 91 ff. – H. **Hofmann**, Repräsentation. Berlin 1974. – E. J. **Sieyes**, Polit. Schriften 1788-1790. Darmstadt 1975, München ²1981. – The Formation of National States in Western Europe. Hg. Ch. **Tilly**. Princeton (N.J.) 1975. – D. **Willoweit**, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt. Köln 1975. – Rechtspositivismus, Menschenrechte und S.slehre in verschiedenen Rechtskreisen. Hg. E. **Kroker**, Th. **Veiter**. Wien 1976. – H. G. **Walther**, Imperiales Königtum, Konziiliarismus und Volks-S. München 1976. – P. Graf **Kielmansegg**, Volks-S. Stuttgart 1977. – Staatsdenker im 17. und 18. Jh. Hg. M. **Stolleis**. Frankfurt/M. 1977, ²1987. – A. **Verdross**, Die völkerrechtliche und polit. S. der Staaten, in: Um Recht und Freiheit. FS F. A. Frhr. v. d. Heydte. Berlin 1977, 703 ff. – D. **Murawiek**, Die verfassunggebende Gewalt nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Berlin 1978. – Qu. **Skinner**, The Foundations of Modern Political Thought. 2 Bde. Cambridge 1978. – P. **Anderson**, Die Entstehung des absolutistischen Staates. Frankfurt/M. 1979. – S.sverständnis in den Europäischen Gemeinschaften. Hg. G. **Ress**. Baden-Baden 1980. – M. **Heckel**, Deutschland im konfessionellen Zeitalter. Göttingen 1983. – M. **Stolleis**, Condere leges et interpretari, in: ZRG Germ. 101 (1984) 89 ff. – R. **Vierhaus**, Staaten und Stände. Berlin 1984. – E.-W. **Böckenförde**, Die verfassunggebende Gewalt des Volkes. Frankfurt/M. 1986. – H. **Dreier**, Der Ort der S., in: Parlamentarische S. und technische Entwicklung. Hg. ders., J. Hofmann. Berlin 1986, 11 ff. – H. **Quaritsch**, S. Berlin 1986.

Horst Dreier